



Unwissen / Demnach vermöge aller Dreyer Ordnungen

Schluß den gantzen hundersten Pfennig zu heben und von der Stadt Untersassen einzusamlen nöthig befunden worden; Als wird solches hiemit männiglich kund gemacht / mit Ermahnung / daß sich alle und jede unter dieser Stadt Jurisdiction und in dero Ländereyen befindliche Einwohner und Untersassen / sie seyn wes Conditionis sie wollen / die den halben hundersten Pfennig nicht in der Stadt abgetragen haben / so bald ihnen solches wird angemeldet werden / sich auf dem Rathhause mit Erlegung des gantzen hundersten Pfennigs einfinden / und ihrer Gebühr und Schuldigkeit nach zu kommen unsäumig seyn sollen / bey Vermeidung der in der desfalls publicirten Ordnung angesetzten Busse. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten haben wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 6. Martii Anno 1699.

Bürgermeistere und **R**ath
der Stadt Danzig.

